

**Vorlage für die Gemeindeabstimmung vom
25. November 2007**

**Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde Münchenstein
(Teilrevision)**

A. Inhalt der Teilrevision

a. Notwendige Änderungen

Mit der Änderung des kantonalen Rechts ist die Anpassung der Gemeindeordnung von Münchenstein notwendig geworden. Die Revisionspunkte betreffen insbesondere den Schulrat (bis anhin Schulpflege) und die Sozialhilfebehörde (bis anhin Fürsorgebehörde), welche durch die Einführung des neuen Bildungsgesetzes und die Änderung des Sozialhilfegesetzes zwingend hinsichtlich Terminologie und Zusammensetzung der Behörde anzupassen sind.

b. Weitere Änderungen

Der Gemeinderat nutzt im Zuge der vorliegenden Teilrevision die Gelegenheit, gleichzeitig die Neuorganisation des Wahlbüros vorzunehmen. Die bisherigen vier Wahlbüros und das Reservewahlbüro sollen auf ein einziges Wahlbüro reduziert werden.

Die Gemeindeversammlung vom 18. September 2007 hat zudem beschlossen, die Majorzwahl für den Gemeinderat, den Schulrat und die Sozialhilfebehörde anstatt der bisherigen Proporzwahl einzuführen.

c. Erläuterungen zu den Änderungen

§ 2 Behördenorganisation

Mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes wurde die den Schulen übergeordnete Behörde neu geregelt. Die bisherigen Schulpflegen werden zu Schulräten. Die Schulräte sind für die richtungsweisenden Fragen ihrer Schulen zuständig, nehmen die Wahl der Schulleitung und die unbefristete Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer vor. Sie genehmigen das Schulprogramm und gewährleisten die Umsetzung der Evaluationsergebnisse. Die Schulräte vertreten die Anliegen der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Trägerschaft und des Kantons gegenüber der Lehrerschaft und der Schulleitung. Sie sind innerhalb der Schule Beschwerde- und Rekursinstanz. Der Schulrat hat sich damit nicht mehr mit den laufenden Geschäften der Schule zu befassen, sondern kann sich auf die wegweisenden Aufgaben der Schule konzentrieren.

Aufgrund der Umstrukturierung im Aufgabenbereich des Schulrates kann die Mitgliederzahl von bisher elf auf neun reduziert werden. Damit den kantonalen Vorgaben entsprochen wird, muss formell ein Ortsschulrat (zuständig für Kindergarten und Primarschulen) und ein Sekundarschulrat (zuständig für die Sekundarschulen) gebildet werden. In Münchenstein besteht aber nur ein einziger Schulrat und daran soll nichts geändert werden. Es muss deshalb ein neuer Absatz (1^{bis}) in § 2 der Gemeindeordnung eingefügt werden, der besagt, dass die Mitglieder des Ortsschulrats gleichzeitig als Mitglieder des Sekundarschulrats amten und deren Aufgaben wahrnehmen.

Der Musikschulrat, bestehend aus fünf Mitgliedern, tritt an die Stelle der bisherigen Jugendmusikschulkommission. Der Musikschulrat ist neu bei den Behörden aufgeführt, und nicht mehr bei den Kommissionen mit behördlichen Befugnissen wie die bisherige Jugendmusikschulkommission.

Aufgrund der Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes muss die bisherige „Fürsorgebehörde“ neu als „Sozialhilfebehörde“ bezeichnet werden.

Die Organisation der bisherigen „vier Wahlbüros“ und des „Reservewahlbüros“, alle bestehend aus sieben bzw. mindestens sieben Mitgliedern, wird den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Nur noch wenige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (ca. 5 %) geben ihre Stimme an der Urne ab, weshalb neu nur noch ein einziges Wahlbüro mit mindestens 15 Mitgliedern gebildet werden soll. Die neue Anzahl der Mitglieder wird vom Wahlgremium, dem Gemeinderat und der Gemeindekommission, festgelegt.

§ 3 Wahlorgane

Acht der neun Mitglieder des Ortsschulrats werden an der Urne gewählt, während der zuständige Departementschef oder die zuständige Departementschefin von Amtes wegen dem Ortsschulrat angehört.

Die Sozialhilfebehörde besteht wie bis anhin aus sieben Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden an der Urne gewählt, während der zuständige Departementschef oder die zuständige Departementschefin von Amtes wegen der Sozialhilfebehörde angehört. Die Wahl eines Mitglieds durch den Bürgerrat ist ersatzlos gestrichen worden, da die kantonale Sozialhilfegesetzgebung diese Kompetenz der Bürgergemeinde nicht mehr vorsieht.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Gemäss der heutigen Regelung werden die Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats und der Sozialhilfebehörde nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Proporz bezeichnet das Verhältnis der Angehörigen einer Gruppierung (bspw. Parteien) und der Zahl ihrer Vertreter in einer Behörde. Im Proporzwahlverfahren werden die von den Kandidaten erzielten Stimmen zunächst ihrer politischen Gruppierung bzw. Liste zugerechnet. Die in einer Behörde zu besetzenden Sitze werden anschliessend im Verhältnis der erzielten Stimmen auf die verschiedenen Gruppierungen aufgeteilt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, deren Gruppierung einen oder mehrere Sitze erzielt hat und die innerhalb der Gruppierung am meisten Stimmen erzielt haben.

Neu sollen der Gemeinderat, der Ortsschulrat und die Sozialhilfebehörde nach dem Majorzverfahren gewählt werden. Beim Majorzwahlverfahren ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, der oder die am meisten Stimmen erhalten hat. Dies im Gegensatz zur Proporzwahl, bei der zuerst nach Parteien ausgezählt wird. Bei Majorzwahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Welche Auswirkungen hat die Änderung vom Proporz zum Majorz?

Das Majorzwahlverfahren ist für den Wähler einfacher und überschaubarer als das Proporzwahlverfahren. Bereits mit der Stimmabgabe kann der Wähler unmittelbar auf eine Behördenzusammensetzung Einfluss nehmen. Beim Proporzwahlverfahren werden hingegen nicht unmittelbar die Kandidaten gewählt, sondern Gruppierungen bzw. Listen.

Dem Majorzsystem wird in der Regel zugute gehalten, dass es klare politische Verhältnisse schafft. Auf jeden Fall bevorteilt es die grossen Parteien, da nur diese die benötigten, verhältnismässig hohen Stimmenanteile zu mobilisieren vermögen.

Das Proporzsystem ermöglicht demgegenüber eine bessere Integration der verschiedenen politischen Kräfte, womit ein breiterer Kreis von Interessierten an der politischen Macht und Verantwortung partizipieren kann.

d. Verfahren

Im Falle der **Zustimmung** tritt die revidierte Gemeindeordnung am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat, den Ortsschulrat und die Sozialhilfebehörde werden im 2008 bereits nach dem Majorzverfahren durchgeführt. Eine spätere Inkraftsetzung muss vorgesehen werden für die Bestimmungen betreffend die Mitgliederzahl des Wahlbüros und des Ortsschulrats. Die Bestimmung betreffend die Mitgliederzahl des Wahlbüros kann erst auf die neue Amtsperiode per 1. Juli 2008 und die Bestimmung betreffend die Mitgliederzahl des Ortsschulrats per 1. August 2008 in Kraft treten.

Falls die revidierte Gemeindeordnung anlässlich der Volksabstimmung **abgelehnt** wird, gilt das übergeordnete kantonale Recht, bis die notwendigen Anpassungen in der Gemeindeordnung von Münchenstein nachgeführt sind. Somit heisst die bisherige Schulpflege in jedem Fall neu Schulrat, die bisherige Jugendmusikschulkommission neu Musikschulrat und die bisherige Fürsorgebehörde neu Sozialhilfebehörde. Die Vertretung des Bürgerrats in der Sozialhilfebehörde fällt deshalb ebenfalls dahin.

Bei Ablehnung der Vorlage erfolgt keine Änderung des Wahlverfahrens für den Gemeinderat, den Ortsschulrat sowie die Sozialhilfebehörde. Diese Behörden werden daher im 2008 weiterhin nach dem Proporzwahlverfahren gewählt.

Schliesslich erfolgt keine Änderung hinsichtlich der Reduktion der Mitgliederzahl des Schulrates sowie bezüglich der Änderung der Organisation des Wahlbüros. Der Schulrat besteht somit weiterhin aus elf Mitgliedern und es existieren weiterhin vier Wahlbüros, bestehend aus je sieben Mitgliedern und ein Reservewahlbüro, bestehend aus mindestens sieben Mitgliedern.

B. Antrag

Die Änderung der Gemeindeordnung von Münchenstein vom 13. September 1999 wird beschlossen.

Bemerkung: Im Anhang zu dieser Vorlage ist die revidierte Gemeindeordnung abgedruckt. Die jeweiligen Änderungen sind für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger **fett geschrieben** hervorgehoben worden.

C. Abstimmungsfrage

Was bewirkt ein JA?

Bei einem Ja wird die Änderung der Gemeindeordnung gutgeheissen.

Was bewirkt ein NEIN?

Bei einem Nein wird die Änderung der Gemeindeordnung abgelehnt.

GEMEINDEORDNUNG

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 13. September 1999

*geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. September 2007 und
Volksabstimmung vom ...

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenstein, gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst folgende Gemeindeordnung:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp (§§ 5, 47 GemG)

Die Einwohnergemeinde Münchenstein hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG)

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- b. Gemeindekommission, bestehend aus 15 Mitgliedern;
- c. **Ortsschulrat, zuständig für den Kindergarten und die Primarschule, bestehend aus 9 Mitgliedern;***
- c^{bis} **Sekundarschulrat, zuständig für die Sekundarschule, Anzahl Mitglieder festgelegt durch den Regierungsrat;***
- c^{ter} **Musikschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;***
- d. **Sozialhilfebehörde***, bestehend aus 7 Mitgliedern;

¹^{bis} **Die Mitglieder des Ortsschulrats amten gleichzeitig als Mitglieder des Sekundarschulrats und nehmen deren Aufgaben wahr.***

²Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.

³Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a. Feuerwehrkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. **aufgehoben;***
- c. Zivilschutzkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.

⁴Zu den Hilfsorganen gehören: **ein Wahlbüro, bestehend aus mindestens 15 Mitgliedern**, beratende Ausschüsse und Kommissionen sowie besondere Baukommissionen (§§ 104 - 106 GemG).*

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c. die Gemeindekommission;
- d. **8 Mitglieder des Ortsschulrats;***
- e. **6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde.***

²Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a. aus ihrer Mitte die Geschäftsprüfungskommission;
- b. die Rechnungsprüfungskommission.

³Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:

- a. **die Mitglieder des Wahlbüros;***
- b. **3 Mitglieder des Musikschulrats;***
- c. die Zivilschutzkommission;
- d. 2 Mitglieder der Feuerwehrkommission.

⁴Durch den Gemeinderat und den **Schulrat (Orts- und Sekundarschulrat)** werden gewählt:

Je ein Mitglied des **Musikschulrats.***

⁵Der zuständige Departementschef oder die zuständige Departementschefin gehören von Amtes wegen folgenden Kommissionen **oder Behörden** an:*

- a. Feuerwehrkommission;
- b. **Musikschulrat;***
- c. Zivilschutzkommission;
- d. **Ortsschulrat;***
- e. **Sozialhilfebehörde.***

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

¹Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:

- a. **aufgehoben;***
- b. die Gemeindekommission;
- c. **aufgehoben;***
- d. **aufgehoben.***

²Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a. **der Gemeinderat;**
- b. **der Ortsschulrat;**
- c. **die Sozialhilfebehörde.***

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen (§ 159 GemG)

In Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags sind zu beschliessen:

- a. unter Vorbehalt von Buchstabe b, neue einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000.-- übersteigen, oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 200'000.-- übersteigen;
- b. neue einmalige Ausgaben für Strassen und andere Verkehrsflächen sowie für Werk- und Energieleitungen, die den Betrag von Fr. 1'000'000.-- übersteigen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe,
Fr. 400'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb von Grundstücken:
Fr. 2'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Veräusserung von Grundstücken:
Fr. 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 1'000'000.-- Buchwert als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- e. Für das Gebiet „Stöckacker“ bleibt die Regelung gemäss Gemeindeversammlungsschluss vom 25. Juni 1969 in Kraft.

§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission (§ 88 Abs. 4 GemG)

In Geschäften, die ihr vom Gemeinderat vorgelegt werden, kann die Gemeindekommission über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
Fr. 100'000.-- für die Einzelausgabe,
Fr. 800'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb von Grundstücken:
Fr. 4'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Veräusserung von Grundstücken:
Fr. 2'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 2'000'000.-- Buchwert als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 18. Februar 1979 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat vom 10. Januar 2000 rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Ersatzwahlen der Behörden erfolgen bis zum 30. Juni 2000 nach altem Recht.

Münchenstein, 13. September 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:
W. Banga B. Grieder

Die diversen Änderungen (bezeichnet mit *) vom ... wurden mit Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft (Nr.) vom ... genehmigt und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffend die Mitgliederzahl für das Wahlbüro und für den Ortsschulrat sowie für das Wahlverfahren von Gemeinderat, Ortsschulrat und Sozialhilfebehörde treten erst auf deren Amtsperiodenbeginn in Kraft: für den Gemeinderat und das Wahlbüro somit per 1. Juli 2008, für die Schulräte per 1. August 2008 und für die Sozialhilfebehörde per 1. Januar 2009.